

Gebäudereinigung und Hauswartdienste

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. Juli 2026 bis 31. März 2028

zwischen dem Verband für Gebäudereinigung und Hauswartdienste Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind wie folgt anzupassen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. Juli 2026, davon 0.5% zur generellen Verteilung.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. Juli 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. Juli 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Ab 1. Juli 2026 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Mindestlohn pro Stunde	bis 3. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
▪ Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	CHF 26.60	CHF 28.70	CHF 29.75
▪ Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	CHF 24.15	CHF 27.15	CHF 29.25
▪ Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 22.55	CHF 26.10	CHF 27.65
▪ Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 22.55	CHF 26.10	CHF 27.65
▪ Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 21.50	CHF 25.05	CHF 26.60
▪ Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 19.70	CHF 20.05	CHF 20.65

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Praktikum und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung oder nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn grundsätzlich dem Alter mindestens aber CHF 14.00 pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. CHF 14.00 Stundenlohn)

- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn mindestens 18 Franken pro Stunde.
- e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

4. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 Abs.1 bis 6.

5. Auslagenersatz

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

8. Abänderung Art. 54 Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)

Art. 54 Abs. 1 Bst. b)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 54 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

Art. 54 Abs. 1 Bst. e)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 54 Abs. 1 Bst. e) des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- e) **Freistellung aufgrund höherer Gewalt:** Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes, eines Elternteils oder eines Ehe- oder eingetragenen Partners des Arbeitnehmenden besteht gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Freistellung bei vollem Lohn im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis, sofern die sofortige Anwesenheit des

Arbeitnehmenden dringend erforderlich ist und die Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Die Freistellung muss vom Verleihenden unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bezahlt werden. (ABGB § 1173a Art. 34e)

9. Abänderung Art. 55 (Elternzeit)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 55 des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

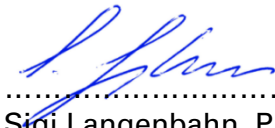
Hat das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmende einen Anspruch auf Freistellung im Umfang von vier Monaten, sofern er als Eltern-, Wahleltern- oder Pflegeeltern teil das Kind überwiegend selbst betreut. Die detaillierten Bestimmungen hierzu finden sich in § 1173a Art. 34c ABGB ff.

10. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und ist bis 31. März 2028 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Verband für Gebäudereinigung und
Hauswartdienste Liechtenstein**



.....
Marc Barbier, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Ado Vogt, Präsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer